



Gemeinde Veitsbronn

Zenngrundhalle

Hausordnung für die Zenngrundhalle

1. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Hallenbetriebes, zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Gebäudes und insbesondere des Saales mit Foyer nebst den dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, Toilettenräumen und Einrichtung ist der Hausmeister bestellt. Den aufgrund dieser Obliegenheiten ergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
2. Alle Außentüren sind, solange die Halle nicht benutzt wird, geschlossen zu halten.
3. Der Veranstalter hat nach den Anweisungen des Hausmeisters dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume ausreichend ist. Ebenso darf der Veranstalter nur nach den Anweisungen des Hausmeisters die Lüftung und Heizung betätigen.
4. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in der Halle ist je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Die Gestellung einer Sanitätswache ist ebenfalls Sache des Veranstalters.
5. Die technischen Anlagen wie z. B. Lautsprechanlage, Scheinwerferanlage u. ä. dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister bedient werden.
6. Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu verständigen. Die Dekorationen müssen der Feuersicherheit entsprechen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen.
7. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern und bengalisches Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Ausnahmen müssen vorher durch die Gemeinde genehmigt werden.
8. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt geräumt werden.
9. Fundsachen werden beim Hausmeister gesammelt und dann dem Fundamt der Gemeinde übergeben.
10. Mäntel und Jacken sind in der Garderobe aufzubewahren.
11. In der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke abgestellt werden. Für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gilt diese Vorschrift nicht.
12. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
13. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

14. In allen Räumen besteht Rauchverbot.
15. Beanstandungen, Beschwerden oder Wünsche und Anregungen sind an die Gemeinde oder an den Hausmeister zu richten.
16. Bei Benutzung der Küche ist der Veranstalter vom Hausmeister einzuweisen.
17. Die Halle und das Foyer müssen besenrein hinterlassen werden.
18. Die Toiletten und die Umkleidekabinen sind nass zu wischen.
19. Bei Verwendung von Tischen sind diese feucht abzuwischen.

- Geschirr, Gläser und Besteck sauber spülen.
- Kühlschrank ausschalten und Türe offen lassen.
- Keine Speisereste oder Getränke zurücklassen.
- Alle Abfälle sind vom Veranstalter mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- Küche nass auswischen.

Veitsbronn, 01.01.2012